

# Sicherheitsdatenblatt

Toxikologische Daten und  
Gefährdungsbeurteilung  
nach TRGS 440

# Sicherheitsdatenblatt

## Aufgabe des Arbeitgebers

Gefährdungsbeurteilung  
oder  
Überprüfung der Einstufung?

# Sicherheitsdatenblatt

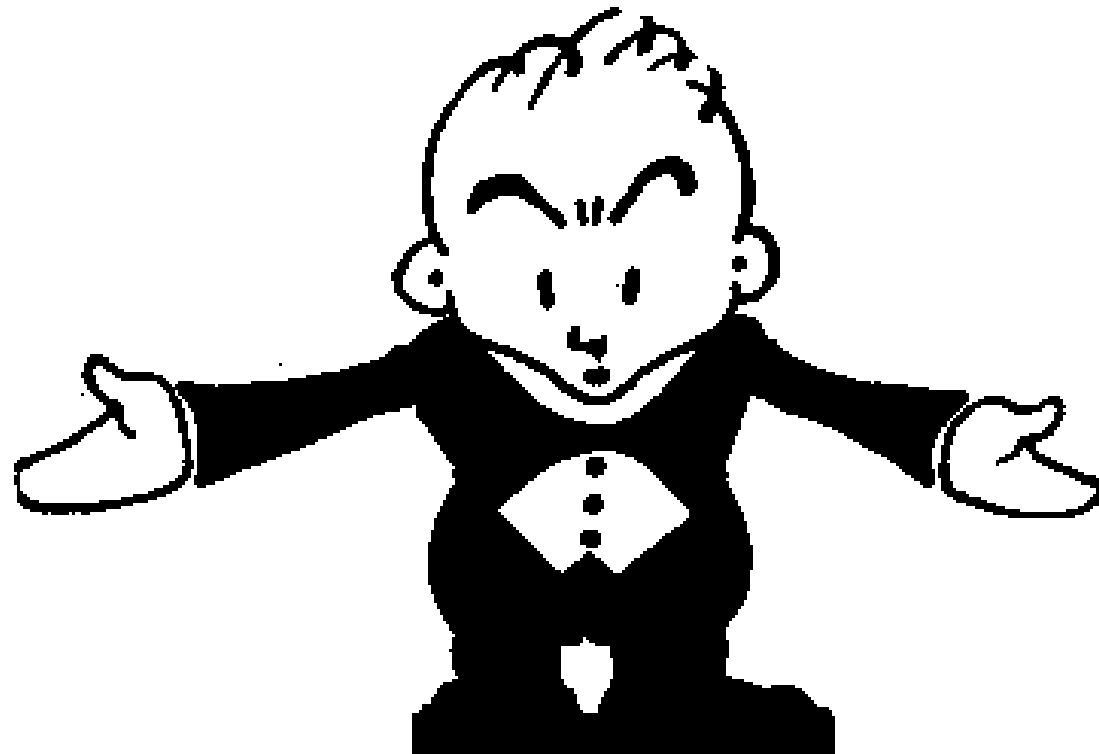
## Typische Angaben

„Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes sind keine schädlichen Wirkungen bekannt geworden“

# Resume

- ❑ Die Angaben werden der größten Zielgruppe nicht gerecht
- ❑ Die Angaben reichen meist für eine Gefährdungsbeurteilung nicht aus
- ❑ Die Angabe wesentlicher Parameter, z.B. Geruchsbelästigung ist nicht vorgesehen

# Danke



## **Sicherheitsdatenblatt – Instrument des Arbeitsschutzes**

### Qualitätsmanagement beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern

#### Toxikologische Daten und Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 440

Die beabsichtigten Änderungen der Gefahrstoffverordnung und das Arbeitsschutzgesetz verlangen eine differenzierte Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber. Dabei soll er nun nicht nur auf das Sicherheitsdatenblatt, sondern auch auf andere frei verfügbare Quellen zurückgreifen. Ist das Sicherheitsdatenblatt nicht mehr ausreichend?

Nach der TRGS 220 soll das Sicherheitsdatenblatt eine kurze, aber vollständige und verständliche Beschreibung der verschiedenen toxischen Auswirkungen auf die Gesundheit leisten, die sich beim Kontakt mit dem Stoff oder der Zubereitung für den Verwender ergeben können. Anzugeben sind danach Gesundheits gefährdende Wirkungen durch Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung, wobei von Erfahrungen aus der Praxis und den Ergebnissen wissenschaftlicher Versuche auszugehen ist. Die Wirkungen sind entsprechend den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften nach Expositionswegen (Einatmen, Verschlucken, Haut- und Augenkontakt) getrennt zu beschreiben. Dabei sind die sofort oder verzögert auftretenden Wirkungen sowie die chronischen Wirkungen nach kurzer oder länger andauernder Exposition zu berücksichtigen, z. B. Sensibilisierung, narkotische Wirkungen, Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität (Entwicklungsschädigung, z.B. Sensibilisierung, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende, neurotoxische und narkotische Wirkungen und Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit).

Die vorhandenen Prüfergebnisse bei Stoffen sollen so dargestellt werden, daß der Empfänger des Sicherheitsdatenblattes die Einstufung des Produktes nachvollziehen kann. Über experimentell ermittelte Daten und Ergebnisse hinaus können kurze, erläuternde Bewertungen der Untersuchungsergebnisse sinnvoll sein. Soweit ist der Informationsfluß vom Hersteller und Inverkehrbringer theoretisch umfassend und ausreichend geregelt. Wie aber sieht es in der Praxis aus?

Bei der Durchsicht vieler tausend Datenblätter, die ich aus verschiedenen Bereichen bekommen habe, stellt sich mir in der Praxis immer wieder die Frage, wie der Arbeitgeber aus den wenigen Angaben des Datenblatts zu einer zutreffenden Gefährdungsbeurteilung kommen kann. Dabei ist sicherlich auch eine weitere Frage be-

rechtigt, ob der Arbeitgeber mit den Informationen tatsächlich in die Lage versetzt werden muß, die Einstufung nachzuvollziehen oder soll er die Gefährdung für seine Arbeitnehmer beurteilen? Bislang durfte er noch darauf vertrauen, dass die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zutreffend sind, eine Überprüfung der Einstufung lag zunächst nicht in seinem Aufgabenbereich, wenn er nicht Produkte hergestellt oder in den Verkehr gebracht, sondern nur angewendet hat.

Für die Gefährdungsbeurteilung ist die Einstufung eines Stoffes oder eines Produktes eine notwendige, aber nicht hinreichende Information. Die TRGS 220 sieht zahlreiche weitere Angaben vor, insbesondere die Mitteilung von Erfahrungen am Menschen, leider machen die Ersteller der Sicherheitsdatenblättern von diesen Möglichkeiten wenig Gebrauch. Wenn Erfahrungen berichtet werden, dann überwiegend in dieser oder ähnlicher Form:

"Bei sachgemäßem und bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes sind keine schädlichen Wirkungen bekannt geworden oder zu erwarten."

Leider helfen solche Aussagen weder dem Arbeitgeber bei seiner Gefährdungsbeurteilung, noch ermöglichen Sie einem Arbeitsmediziner einen Rat suchenden Arbeitnehmer individuell zu beraten. Beispielhaft findet man diese Aussagen auch bei Produkten auf wässriger Basis, die zwar nicht kennzeichnungspflichtig sind, aber Konservierungsmittel enthalten. Wie hilfreich wäre es, wenn der Arbeitsmediziner zu diesen meist sensibilisierenden Inhaltsstoffen einen Hinweis bekäme?

Von manchen Produkten geht bei der Verwendung ein belästigender, manchmal auch sehr unangenehmer Geruch aus. Ich will hier bewußt auf Beispiele verzichten, um die Aufmerksamkeit nicht auf bestimmte Produktgruppen zu richten, denn das Problem gibt es fast in jeder Branche. Hinweise auf solche Geruchsbelästigungen findet man in den Sicherheitsdatenblättern so gut wie nie. Wer einmal als Arbeitsmediziner eine aufgeregte Gruppe von Arbeitnehmern zu beraten und betreuen hatte, die einer solchen Einwirkung ausgesetzt war, weiß wie schwierig es ist, im Nachhinein das toxikologische Wirkungsprofil eines solchen geruchsaktiven Produkts sachlich zu vermitteln. Eine entsprechende Vorinformation an die Verwender, dass es bei der Anwendung zu stärkeren Geruchsbelastungen kommen kann, würde helfen, vorab geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel das Durchführen der Reparatur außerhalb der üblichen Nutzungszeiten.

Manche Produkte werden in einem anderen physikalischen Zustand angewendet, wie sie geliefert werden. Pulver werden aufgelöst, Feststoffe bis zur Fließfähigkeit

erwärmt. Es wäre sehr hilfreich, wenn die sich aus dieser besonderen Zustandsform ergebenden Gefahren dargestellt würden. Ein Heißkleber ist in der Tat in der Lieferform kein gefährliches Produkt, aber die Geruchsbelästigung durch heißen Kleber und die Verbrennungsgefahr sind Faktoren, die bei der Gefährdungsbeurteilung und Prävention zu berücksichtigen sind, in den Datenblättern steht dazu nichts. Der Vergleich von Produkten nach TRGS 440 bezieht diese gefährdungsrelevanten Aspekte nicht mit ein. Damit will ich auf keinen Fall die Regelungen der TRGS 440 als unzureichend darstellen, sondern darauf hinweisen, dass nach einer häufig schon eindeutig zu treffenden Vorauswahl mit Hilfe der TRGS 440 eine sorgfältige weitere Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist. Gerade für diese Beurteilung sind meines Erachtens die in der Praxis gefundenen Aussagen in Sicherheitsdatenblättern unzureichend.

Ein weiteres Beispiel aus der Praxis soll dies zum Abschluß noch verdeutlichen. Die TRGS 220 sieht einen Hinweis auf Stoffe und Zubereitungen vor, die nicht oder teilweise geprüft wurden. Die TRGS ermuntert den Inverkehrbringer dazu, aus Analogieschlüssen oder von den für die Gefährdung führenden Komponenten ableitbare Aussagen zur möglichen gesundheitsschädlichen Wirkung zu machen. Davon wird nur sehr selten Gebrauch gemacht, fast immer findet man diesen oder einen ähnliche Hinweis:

"Die Zubereitung wurde nicht untersucht."

Auch weitere Hinweise finden sich dann unter dem Punkt Toxikologie nicht. Leider findet man diese Form der Angaben immer häufiger, so dass der Arbeitgeber und die ihn beratenden Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner auf andere Quellen angewiesen sind um ihre Aufgaben zu erfüllen. Ist der Hinweis auf andere leicht zugängliche Quellen in der neuen GefahrstoffV so gemeint? Ich hoffe nicht.

Das Sicherheitsdatenblatt hat sich über viele Jahre zu einem wertvollen Hilfsmittel für den betrieblichen Arbeitsschutz entwickelt. Viele Anforderungen sind erfüllt und in der Praxis befriedigend umgesetzt worden. Die rechtlichen Vorgaben aus der TRGS 220 halte ich für ausreichend, sie müssen nur in die Praxis umgesetzt werden. Dazu sollte man die leider noch seltenen aber wirklich guten Ausarbeitungen beispielhaft publizieren und als Arbeitsschützer die Datenblätter zurückweisen, die keine oder nichtssagende Aussagen machen. Diese Tagung bietet die große Chance einen weiteren Impuls für die Verbesserung des Sicherheitsdatenblatts zu geben. Hier sind die Fachleute, die nicht nur eine Verbesserung wollen, sondern auch leisten können.



Lassen Sie uns gemeinsam die Hürden beseitigen, die einer Verbreitung sachgerechter Informationen zum Arbeitsschutz bislang noch im Wege stehen.